

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kessel Rental GmbH

§ 1 – Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Bedingungen der Kessel Rental GmbH (Auftragnehmer) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (Auftraggeber) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistungen an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zur Auftragsausführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Von dem Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgewichen werden.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 – Angebote, Angebotsunterlagen, Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
3. Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmen im Sinn von § 310 Abs. BGB und andere gewerbliche Kunden (z. B. Agenturen, Ämter, Behörden), usw. Privatpersonen bieten wir unsere Leistungen zu den hier definierten Konditionen nicht an.
4. Im Falle eines individuellen Angebotes ist der Auftragnehmer 4 Wochen ab Datum Angebot an die im Angebot enthaltenen Preise gebunden.
5. Ein Vertrag bedarf der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers.
6. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, Proben, Mustern oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, DIN-Normen, technische Daten, Qualitäten, Farbangaben, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. An diese Unterlagen behält der Auftragnehmer sich das Eigentum und Urheberrecht vor. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers dürfen diese nicht vervielfältigt werden, weder als solches noch inhaltlich zugänglich gegenüber Dritten gemacht werden. Zeichnungen und insbesondere statische Unterlagen müssen auf Verlangen zurückgegeben und eventuell gefertigte Kopien vernichtet werden. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung hat der Auftraggeber eine Zahlung von 5.000,00 € zu zahlen. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor im Einzelfall einen höheren Schaden im Falle der schuldhaften Zuwiderhandlung nachzuweisen und einzufordern.

§ 3 – vorzeitige Vertragsbeendigung und -Rücktritt

1. Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, ist keine ordentliche Kündigung des Vertrags vorgesehen.
2. Erklärt der Auftraggeber nach Auftragserteilung den Vertrag nicht erfüllen zu wollen, ist der Auftragnehmer berechtigt von dem Auftraggeber eine Stornopauschale zu verlangen: Die Stornierungspauschale beträgt im Falle einer solchen Erklärung des Auftraggebers
 - bis sechs Wochen vor Mietbeginn 25 % der Nettoauftragssumme
 - bis vier Wochen vor Mietbeginn 50 % der Nettoauftragssumme
 - bis zwei Wochen vor Mietbeginn 75 % der Nettoauftragssumme
 - danach werden dem Auftraggeber 100 % der Nettoauftragssumme in Rechnung gestellt.Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, dem Auftragnehmer nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale.
3. Die Stornoerklärung des Auftraggebers bedarf der Schriftform; über die Rechtzeitigkeit entscheidet der Zugang beim Erklärungsempfänger.
4. Wenn der Auftraggeber eine oder mehrere Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Vereinbarung nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Verzugsvoraussetzungen vorliegen, hat der Auftragnehmer das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung ganz oder in Teilen zu kündigen, wobei das Recht auf Schadensersatz unberührt bleibt.
5. Der Auftragnehmer ist befugt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ergeben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Auftraggeber über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat, es sei denn der Auftraggeber leistet unverzüglich Vorkasse. Das Recht zur fristlosen Kündigung steht dem Auftragnehmer auch zu, wenn in das Vermögen des Auftraggebers eine Zwangsvollstreckung betrieben wird bzw. der Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
6. Im Fall einer Auflösung der Vereinbarung gemäß 4. und 5. ist der Auftragnehmer befugt, sofort die Demontage und den Abtransport des Mietgegenstandes/Vertragsgegenstandes einzuleiten. Etwa vorhandene Waren oder sonstige Materialien in dem Mietobjekt sind auf Kosten des Auftraggebers unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtungen nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers das Mietobjekt zu räumen.
7. Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer auch berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Anmahnung oder Androhung zu kündigen. In diesem Fall ist der Auftraggeber zur Zahlung der, ggf. anteiligen, Auftragssumme gemäß vorstehender Ziffer 1 verpflichtet. Der Auftraggeber ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.

§ 4 – Preise

1. Unsere Preise verstehen sich stets als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie sind keine Pauschalpreise; Nebenkosten wie z. B. Transport, Auf- und Abbau, Versicherung etc. sind grundsätzlich nicht in den Preisen enthalten. Unsere Transportpreise verstehen sich als Anlieferungspreise für eine ebenerdige Anlieferung auf dem Gelände des Auftraggebers. Nicht geschuldet ist der Transport der Mietgegenstände innerhalb des Firmengeländes oder des sonstigen Herrschaftsbereiches des Auftraggebers zu einem konkreten Aufstellplatz; dies ist vielmehr Sache des Auftraggebers.
2. Bei der Verlegung von Zeitböden und Schwerlastfluren unseres (modularen) Hallensystems ist, soweit im Mietvertrag keine andere Leistung vereinbart wird, das Angleichen von Bodenebenenheiten bis maximal 10 cm im Preis enthalten. Sollte ein größerer Ausgleich gewünscht und insbesondere technisch notwendig werden, so muss er zusätzlich vergütet werden.
3. Preisänderungen sind zulässig. Eine entsprechende Regelung im Sinne einer Staffelmiete wird jeweils im Angebot aufgenommen.

§ 5 Leistungsumfang, -fristen, Termine, höhere Gewalt (z.B. Covid-19)

1. Der Umfang der Leistungen von Auftragnehmer ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung. Leistungsdaten und Muster sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.
2. Der Auftragnehmer ist zur Verarbeitung der vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen bzw. Daten nur soweit verpflichtet, wie sie sich aus den Leistungsbeschreibungen des Vertrages ergeben.
3. Der Auftragnehmer bietet seine Leistungen selbst oder durch Dritte an. Im Falle der Leistungserbringung durch Dritte kommt zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber kein Vertrag zustande.
4. Liefer-, Fertigstellungs- und Zurverfügungstellungsfristen sowie -termine sind unverbindlich, es sei denn sie sind schriftlich bestätigt. Grundsätzlich führt die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine nicht zur Unmöglichkeit der Leistung und ist kein absolutes Fixgeschäft. Der Beginn der seitens Auftragnehmer angegebenen Liefer-, Fertig- und Zurverfügungstellungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
5. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen (insbesondere aufgrund von COVID19) und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren einander unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, so kann jeder Vertragspartner hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
6. Sofern Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, hat der Auftraggeber Anspruch auf Verzugsentschädigung, insgesamt jedoch höchstens 10% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz des Auftragnehmers beruht.
7. Die Einhaltung der Liefer-, Fertig- und Zurverfügungstellungsfristen durch Auftragnehmer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, insbesondere den rechtzeitigen Zahlungseingang von Vorauszahlungen.
8. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Auftragnehmer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

9. Der Auftraggeber sorgt für freien Zugang zum Ort der Belieferung, für Be- und Entlademöglichkeiten während des Auf- und Abbaus, für ausreichend kostenfreien Parkraum in der unmittelbaren Nähe und stellt die ungehinderte Anfahrt zum Ort der Belieferung sicher.
10. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass keine Behinderung zum Ort der Belieferung während der vereinbarten Aufbauzeiten auftritt. Auftragnehmer ist berechtigt, die Aufbauarbeiten bei Behinderung einzustellen. Die Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers bleiben davon unberührt.
11. Auftragnehmer behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, insbesondere die Lieferung von Zelten und/oder unseres (modularen) Hallensystems mit anderen Maßen, sofern die Größe (+/-15%) der vertraglich vereinbarten Größe entspricht.
12. Kosten, die aufgrund von Änderungswünschen (des Auftraggebers) entstehen, trägt der Auftraggeber.
13. Eine Herauslösung/Streichung von Angebotselementen/-leistungen nach Vertragsunterzeichnung führt nicht zu einer Preissenkung.
14. Die Preise gelten für ebenerdige Anlieferung oder Anlieferung bei einem ausreichend großen und verfügbaren Frachtfahrstuhl, sofern nicht anders angeboten.

§ 6 – Abnahme, Sachmangelhaftung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistungen/Waren des Auftragnehmers unverzüglich nach deren Erbringung zu prüfen.
2. Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach Ende des Aufbaus oder Lieferung. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind Mängel deutlich und unmissverständlich anzuzeigen. Spätere Mängelanzeigen sind grundsätzlich unwirksam mit Ausnahme von der Regelung unter § 6 Nr. 5.
3. Strom- und Wasseranschlüsse am Container erfolgen bauseits. Der Auftraggeber hat darauf zu achten, dass ein Funktionstest des jeweiligen Containers inklusive Ausstattung nur möglich ist, wenn Strom- und Wasseranschlüsse am Liefertag mit den vorgegebenen Anschlüssen und Anschlusswerten vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein und deshalb Mitarbeiter des Auftragnehmers für einen ordnungsgemäßen Funktionstest nebst Übergabe erneut anreisen müssen, werden diese weiteren Kosten in ortsüblicher und angemessener Höhe – soweit nicht die Stundensätze im Angebot mitgeteilt wurden – dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
4. Der Auftragnehmer schuldet keine Nebenarbeiten, worunter alle Arbeiten zu verstehen sind, die über den Transport sowie das Auf- und Abbauen hinausgehen. Nimmt der Auftragnehmer erforderliche Nebenarbeiten (sei es zur Veränderung und Wiederherstellung der Mietsache, zur Erfüllung behördlicher Auflagen oder aus anderem Grund) nach schriftlicher Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Zukunft vor, um die ordnungsgemäße und termingerechte Erfüllung des Vertrages zu gewährleisten, so sind diese Arbeiten zusätzlich angemessen zu vergüten.
5. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung während der Abnahme nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung in Textform mitzuteilen.
6. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr, dass das Gelände für den Aufbau der Mietsache nach Größe, Ebenheit, Befestigung, Tragfähigkeit und Bewuchs geeignet ist sowie über eine mit schweren LKW bis 30 t Nutzlast befahrbare Zufahrt verfügt. Der Auftraggeber stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her.
7. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr, dass der Auftragnehmer für eine Vorbesichtigung (nach Anmeldung) für den Auf- und Abbau sowie Inspektion der Mietsache freien Zugang hat, auch mit den Transportmitteln, die er für erforderlich hält und halten darf und dass alle notwendigen behördlichen Genehmigungen bis zum Beginn der Aufbauarbeiten vorliegen und alle Gebühren und Kosten entrichtet sind. Von allen diesbezüglichen Entgelt- und Schadensersatzansprüchen Dritter stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer frei.
8. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr, dass für den Projektleiter des Auftragnehmers vom Aufbaubeginn bis zum Abbauende ein 380V Stromanschluss (Baustrom) sowie ein 1/2 Zoll Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung stehen.
9. Für den Zeitraum vom Aufbaubeginn bis zum Abbauende stellt der Auftraggeber nach Absprache unentgeltlich Parkplätze für die Transportfahrzeuge des Auftragnehmers zur Verfügung.
10. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr, dass soweit eine Gestellung von Helfern, Gabelstaplern, Kompressoren o.ä. durch den Auftraggeber im Vertrag vereinbart wurde, alle Kosten, die bedingt durch mangelnde Qualität oder verspätete Anlieferung der Geräte, nicht geeigneten Helfern oder zu spätem Arbeitsantritt der Helfer entstehen, zu Lasten des Auftraggebers gehen.
11. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die Bewachung der Mietsache sowie bei einem öffentlich zugänglichen Gelände für eine Absperrung, beides vom Aufbaubeginn bis zum Abbauende.
12. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor der Anlieferung der Mietsache festzustellen, ob sich im Gelände unterirdische Leitungen und Kanäle befinden. Ist das der Fall, so muss er den Auftragnehmer davon unterrichten und den Verlauf der unterirdischen Baulichkeiten deutlich sichtbar kennzeichnen. Verletzt der Auftraggeber diese Verpflichtung, so ist allein er schadenersatzpflichtig und stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen frei.
13. Im Falle des Verkaufs von gebrauchtem Material wird jegliche Sachmangelhaftung ausgeschlossen.
14. Hinsichtlich der Fristen für die Sachmangelhaftung gelten diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die für die von der Sachmangelhaftung betroffene Leistung charakteristisch sind.
15. Sachmängelansprüche gegen den Auftragnehmer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

§ 7 – Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungen des Auftraggebers wie folgt fällig:
 - 25 % bei Auftragserteilung
 - 50 % bis 14 Tage vor Auftragsbeginn
 - 25 % bei der Übergabe
 Endabrechnung 7 Tage nach der Mietende.
2. Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar. Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.
3. Eine Zahlung gilt als erfolgt, sobald der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen auch bei anders lautender Bestimmung des Auftraggebers zunächst mit älteren Schulden des Auftraggebers zu verrechnen, unabhängig von deren Rechtsgrund. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
5. Werden dem Auftragnehmer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere Zahlungen eingestellt, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.
6. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
7. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
8. Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, die eine Nettomonatsmiete der überlassenen Mietgegenstände übersteigen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet des Rechtes auf Schadensersatz den Vertrag fristlos zu kündigen und Herausgabe der Mietgegenstände zu verlangen. Der Zahlungsverzug und der daraus resultierende Abbau entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlung des Gesamtmietpreises.

§ 8 – Beschaffenheit der Mietgegenstände

1. Alle Mietgegenstände werden von Auftragnehmer in einwandfreiem, dem vertraglichen Zweck entsprechenden Zustand geliefert.
2. Die gelieferten Mietgegenstände sind geprüft und geeignet für fliegende Bauten (Zelte und Container) für einen begrenzten Zeitraum der Nutzung.
3. Soweit der Auftragnehmer bei den Vertragsverhandlungen Modelle, Muster und dergleichen der Auftraggeber vorgelegt haben, erfolgte dies lediglich als Anschauungsmaterial zur Information des Auftraggebers. Die Beschaffenheit der zu liefernden Ware kann von dem Muster oder Modell abweichen, es sei denn, die Lieferung eines konkreten Modells ist schriftlich vereinbart worden.
4. Nach Anlieferung und Aufbau der Mietgegenstände ist deren Vollständigkeit und Mangelfreiheit vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich zu rügen; ansonsten finden Sie keine Berücksichtigung.
5. Sollte der Auftragnehmer aufgrund von Umständen, die für der Auftragnehmer nicht vorhersehbar sind, die vom Auftraggeber bestellten Mietgegenstand nicht liefern können, so ist der Auftragnehmer bemüht und auch berechtigt, dem Auftraggeber ein möglichst gleichwertiges Produkt anzubieten. Aufgrund eines solchen Sonderfalles ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, vom Auftraggeber für das Alternativprodukt höhere Preise zu verlangen; sollte die Qualität des Alternativproduktes hinter der Qualität der vereinbarten Mietgegenstände zurückstehen, so hat der Auftraggeber Anspruch auf einen angemessenen Preisnachlass, der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgestimmt wird. Bietet der Auftragnehmer dem Auftraggeber in einem solchen Sonderfall ein gleichwertiges Produkt an, so kann der Auftraggeber das Angebot zwar auch ablehnen, in diesem Fall jedoch keinen Schadensersatz verlangen und auch nicht auf unsere Kosten von einem Drittunternehmen Mietgegenstände anmieten.

§ 9 – Mietzeit

1. Die Mietdauer im Vertrag ist bindend und endet mit der vertraglichen vereinbarten Mietdauer. Eine wirksame Verlängerung der Mietzeit bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, wobei die Konditionen der verlängerten Mietzeit (Dauer und Miethöhe) ebenfalls neu festgelegt/vereinbart werden.
2. Bei Auftragserteilung von Containern oder unserem (modularen) Hallensystems (z.B. Küchencontainer), werden die Container oder das (modulare) Hallensystem speziell für das Projekt fertiggestellt für das abgestimmte Eingangsdatum und die entsprechende Mietperiode. Sollte sich das Eingangsdatum ändern (z.B. keine Genehmigung), dann ist die Anlage anderweitig in der Zeit nicht zu vermieten. Hierdurch wird der Auftragnehmer den Mietausfall am Auftraggeber weiterberechnen. Die Höhe der Mietausfall pro Woche ist der gleichen Betrag wie der Wöchentliche Mietpreis, wenn nicht anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Bei Verträgen mit Verlängerungsoption hat der Auftraggeber sein Optionsrecht mindestens 1 Monat vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Mietdauer auszuüben. Erfolgt die Ausübung des Optionsrechts nicht innerhalb dieser Frist, so kann der Auftragnehmer dem Verlängerungswunsch widersprechen oder die vom Auftraggeber gewünschte Verlängerung von der Zahlung eines 10%igen Zuschlages auf den Nettomietpreis abhängig machen.

§ 10 – Lieferung, Transport, Auf- und Abbau

1. Die Transportkosten und das Transportrisiko trägt der Auftraggeber.
2. Kann der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen, wie z. B. höhere Gewalt (Sturm, Glatteis oder Streik) die Mietgegenstände nicht fristgerecht liefern oder aufbauen, stehen dem Auftraggeber keine Schadensersatzansprüche zu.
3. Wünscht der Auftraggeber Auf- und Abbau der Mietgegenstände, so stellt der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers qualifiziertes Personal zur Verfügung. Der Auftraggeber überlässt der Auftragnehmer spätestens 10 Tage vor Mietbeginn Lagepläne und Skizzen zu den Örtlichkeiten und den vorgesehenen Aufbaustandorten. Der Aufbau vor Ort erfolgt nach Anweisung des Auftraggebers; bei Anlieferung muss der Auftraggeber durch einen Mitarbeiter vertreten sein, der die erforderlichen Weisungen geben kann. Der Auftraggeber hat die freie Zu- und Abfahrt zum Aufstellungsgelände - auch mit schweren LKWs - für die Anlieferung und Aufbau sowie Demontage und Abtransport zu gewährleisten. Auf das Vorhandensein von Leitungen, Kabel, Rohren etc. auf oder im Boden muss der Auftraggeber den Auftragnehmer frühzeitig hinweisen; bei unterbliebenem Hinweis übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für eintretende Schäden. Ebenso hat der Auftraggeber nach Abbau den ursprünglichen Zustand des Geländes wiederherzustellen.

§ 11 – Mitwirkungs- und Schutzpflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm überlassenen Mietgegenstände nur zu dem vertraglichen Zweck zu verwenden, sowie sie gegen Feuer, Wasserschaden, Einbruchdiebstahl und sonstiges Abhandenkommen zu schützen. Im Schadensfalle ist dem Auftragnehmer unverzüglich Mitteilung zu machen.
2. Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer angegebene Stromversorgung zu gewährleisten.
3. Jegliche Nutzung zu gesetzwidrigen Zwecken, seien sie straf-, öffentlich- oder zivilrechtlicher Natur, ist untersagt. Die Mietgegenstände sind ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln, und übermäßige Inanspruchnahme zu vermeiden; bedürfen einzelne Mietgegenstände einer besonderen Behandlung, hat der Auftraggeber durch Einsatz von qualifiziertem Personal dafür Sorge zu tragen, dass ein ordnungsgemäßer Gebrauch sichergestellt ist. Auf Wunsch des Auftraggebers kann gegen gesondertes Entgelt auch ein separater Wartungsvertrag geschlossen werden.
4. Für die Dauer der Überlassung der Mietgegenstände trägt der Auftraggeber die Verkehrssicherungspflicht. Bei Sturm und Unwettergefahr hat der Auftraggeber die Mietgegenstände ausreichend zu sichern. Die Dächer von Zelthallen oder die unseres (modularen) Hallensystems sind im Winter von der Schneelast zu befreien. Sämtliche Mietgegenstände sind gegen Frost und Nässe vom Auftraggeber zu schützen.
5. Die laut Landesbauordnung vorgeschriebene Gebrauchsabnahme hat der Auftraggeber bei der zuständigen Behörde so frühzeitig zu beantragen, dass sie vor Übergabe der Anlage an den Auftraggeber im Beisein des Zeltmeisters und oder Projektleiter des Auftragnehmers stattfindet. Das dazu erforderliche Prüfbuch (nach DIN "fliegende Bauten" BRD) stellt der Auftragnehmer solange wie erforderlich zur Verfügung. Sollte es erforderlich sein, dass das Prüfbuch im vorläufigen Besitz des Auftraggebers bleibt, so haftet dieser für die ordnungsgemäße Rückgabe bzw. für den Verlust des Prüfbuches. Es darf nur zur Vorlage der Abnahmebehörde verwendet werden, da Zeichnungen und statische Berechnungen urheberrechtlich geschützt sind. Das Prüfbuch enthält eine geprüfte statische Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik, eine Ausführungs- und gegebenenfalls eine Übertragungsgenehmigung sowie Formulare für die Gebrauchsabnahme. Es gelten für den Auftragnehmer die Bestimmungen seiner Bauaufsichtsbehörde. Alle bei der Gebrauchsabnahme gemachten Auflagen hat der Auftraggeber zu erfüllen, soweit sie nicht die Zeltkonstruktion oder (modulare) Hallenkonstruktion betreffen. Die erforderlichen Feuerlöscher, Notbeleuchtung und Hinweisschilder sind vom Auftraggeber anzubringen und betriebsbereit zu halten (sofern sie nicht vom Auftraggeber gesondert angemietet sind). Die Gebühren für die Gebrauchsabnahme sind vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftraggeber bescheinigt dem Projektleiter des Auftragnehmers die ordnungsgemäße Übergabe der fertigen Anlage. Erst nach Unterzeichnung des Übergabeprotokolls ist der Auftraggeber berechtigt, zusätzliches Material in die Zeltanlage einzubringen oder einbringen zu lassen. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Auftraggeber oder sein Beauftragter das Mietobjekt dem Auftragnehmer oder seinem Beauftragten wieder zu übergeben. Dabei sind eventuelle Beschädigungen aufzunehmen und in einem Protokoll, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.
6. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch der Auftragnehmer an den Mietgegenständen Texte, Abbildungen etc. anzubringen. Ferner ist es dem Auftraggeber untersagt, von der Auftragnehmer an den Mietgegenständen angebrachte Hinweise, Kennzeichen etc. zu entfernen oder zu verdecken.
7. Die Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers durch Dritte ist nur zulässig, wenn sie vorher ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden. Eine fehlende Vereinbarung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Zahlungspflicht bei Inanspruchnahme durch Dritte.
8. Das Bemalen und Bekleben der Mietsache ist dem Auftraggeber verboten. Nägel dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung und nach Anweisung des Auftragnehmers eingeschlagen werden. Bei Verstoß kann der Auftragnehmer Schadensersatz verlangen. Bei Rückgabe von verschmutztem oder beschädigtem Zeltmaterial oder (modularem) Hallensystem bzw. Inventar berechnet der Auftragnehmer Reinigungs- und Reparaturkosten. Die hierdurch anfallenden Stand- bzw. Ausfallzeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
9. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Übertragung aller Rechte befugt ist, die zur Herstellung des Vertragsgegenstandes oder zur Erbringung der Leistung des Auftragnehmers erforderlich sind.

§ 12 Haftung und Versicherung

1. Der Auftraggeber haftet für Beschädigung, Zerstörung, Untergang oder Verlust der überlassenen Mietgegenstände, sei es durch Mitarbeiter oder Dritte. Ausgenommen sind Abnutzungen durch gewöhnlichen Gebrauch.
2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Auftraggeber die Mietgegenstände für die Dauer der Überlassung auf eigene Kosten zu versichern. Auf erstes schriftliches Anfordern ist dem Auftragnehmer der Versicherungsnachweis zu überreichen.
3. Der Auftragnehmer kommt nicht für eventuelle Wasserschäden bzw. bei Feuer und Sturm für das Inventar des Auftraggebers bzw. Dritter auf. Einen Schaden der Mietsache bei Übergabe muss der Auftraggeber sofort reklamieren; nach Ingebrauchnahme festgestellte Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Zur Minderung der Sachmängel ist der Auftraggeber nur und erst berechtigt, wenn der Auftragnehmer mit einer Mängelbeseitigung in Verzug geraten ist. Wird das Material ohne Verschulden des Auftraggebers im Ganzen zerstört, so ist er bis zum Ersatz von der Zahlung der Miete befreit. Bei teilweiser Zerstörung ohne Verschulden des Auftraggebers gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wegen einer Betriebsunterbrechung werden ausgeschlossen. Trifft den Auftraggeber für die gänzliche oder teilweise Zerstörung des Materials ein Verschulden, so bleibt seine Verpflichtung die Miete zu zahlen, uneingeschränkt bestehen. Außerdem hat er dem Auftragnehmer den Schaden zu ersetzen, den dieser durch eine Versicherung nicht erlangt. Den Auftraggeber trifft die Beweislast dafür, dass er eine Zerstörung nicht verschuldet hat. Haftpflichtansprüche von Dritten - aus der Benutzung des Materials - gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Auftraggeber in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Bei Beschädigung haftet der Auftraggeber in Höhe der Reparaturkosten, höchstens jedoch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
6. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leicht fahrlässigem Verhalten haftet der Auftragnehmer nur, wenn vertragliche Hauptpflichten verletzt wurden. Der Ersatz von vertragsuntypischen, nicht vorhersehbaren Schäden ist stets ausgeschlossen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nicht in Fällen höherer Gewalt. Haben wir durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten einen Schaden herbeigeführt, ist unsere Haftung im kaufmännischen Geschäftsverkehr auf 40 % des Netto-Auftragswertes begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Ablauf der Mietdauer.
7. Tritt ein Schadensereignis im Machtbereich eines Dritten (Nebengewerke, Zulieferer etc.) ein, so haftet der Auftragnehmer nur in dem Umfang, in dem der Dritte gegenüber dem Auftragnehmer haftet.
8. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden aus positiver Vertragsverletzung. Entsteht einem Dritten ein derartiger Schaden, dessentwegen der Dritte den Auftraggeber in Anspruch nimmt, so steht dem Auftraggeber kein Aufrechnungs- und Zurückhaltungs- oder Erstattungsrecht zu.
9. Treten Mängel an unseren Mietgegenständen auf, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Schlagen zwei Nachbesserungsversuche fehl, so kann der Auftraggeber eine Herabsetzung des Mietpreises verlangen; ein Vertragsrücktritt ist - außer bei gravierenden Mängeln - ausgeschlossen.

§ 13 – Kautio

Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Auftraggeber als Sicherheit für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten und die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietgegenstände eine Kautio in Höhe von max. 120 % der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Die Kautio ist auf Anforderung vor Übergabe der Anlieferung der Mietgegenstände zu leisten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Übergabe oder Anlieferung von der Zahlung der Kautionssumme abhängig zu machen.

§ 14 – Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Auftragnehmer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Auftragnehmer ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dem Auftragnehmer entstandenen Ausfall.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Auftragnehmer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung des Auftraggebers ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Auftragnehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für den Auftragnehmer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Auftragnehmer.
7. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Auftragnehmers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Auftragnehmer.

§ 15 – Schlussbestimmungen

1. Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen von getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Während der Vertragslaufzeit ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die durch den Auftragnehmer erbrachte Leistung an anderer Stelle anzubieten, einzukaufen oder von anderer Stelle erbringen zu lassen.
3. Sollten Grundsteuern in Zusammenhang mit dem Mietgegenstand zu Lasten des Vermieters anfallen (u.U. auch nachträglich gegen diesen festgesetzt werden), werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter stellt mit Abschluss des Mietvertrages den Vermieter von etwaigen Ansprüchen der jeweiligen Kommune der belegenen Mietsache frei.
4. Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Vereinbarungen im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich eine ggf. unwirksame Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, mit der der beabsichtigte Zweck der unwirksamen Regelung weitestgehend erreicht werden kann. Dies gilt auch für etwaige Lücken oder Widersprüchlichkeiten der bestehen Vereinbarungen.
5. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist Düsseldorf, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsabkommens Anwendung.